

POLIZEI

Rubrik „Zur Diskussion“

Neuregelung strafbaren Werbens für Schwangerschaftsabbrüche

§ 219a StGB: Ein Lehrstück missratener Strafgesetzgebung¹

Arthur Kreuzer

Mit diesem Beitrag wird die neue Rubrik „Zur Diskussion“ in dieser Zeitschrift eröffnet. Aber warum ausgerechnet mit einem in der polizeilichen Alltagsarbeit seltenen Gegenstand? Ermittlungen gegen Ärztinnen oder Ärzte als Verdächtige verbotenen Werbens für Schwangerschaftsabbrüche nach § 219a StGB dürften zwar zahlenmäßig zugenommen haben. Sie dürften sich jedoch auf einige Dutzend Fälle jährlich beschränken. Anzeigen werden zudem oftmals gleich bei der Staatsanwaltschaft erstattet; sie stellt die Verfahren ganz überwiegend später ein.

Dennoch ist die Thematik von besonderer Bedeutung auch für polizeiliche Arbeit. Sie hat immer öfter mit umstrittenen neuen Strafvorschriften zu tun. Die jüngst vorgenommene Änderung des § 219a StGB kann als exemplarisch dafür gewertet werden, wie seit geraumer Zeit mit Strafrecht umgegangen wird unter Vernachlässigung rechtsstaatlich fundierter kriminalpolitischer Tugenden.² Zwar ist sie nicht typisch für übliche, nahezu inflationäre Neukriminalisierungen oder strafschärfende Gesetze; sie ist sogar insofern atypisch, als es erstmalig um eine geringfügige Entkriminalisierung geht. Aber sie teilt etwas Wesentliches mit anderen neuen Strafgesetzen, dass nämlich der Gesetzgeber reflexartig strafrechtlich auf spektakuläre Kriminalitätsereignisse reagiert, um den Anschein politisch verantwortlichen Handelns zu erwecken. Polizeiliche Arbeit muss sich zunehmend mit solchen fragwürdigen Strafvorschriften befassen, und zwar nicht nur in der wichtigen Bekämpfung von Terrorismus, sexuellen Übergriffen, organisierter und Cyber-Kriminalität. Derartige Gesetzgebung rechtfertigt die Kritik der ehemaligen Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger³, Strafrecht sei „verkommen zur Allzweckwaffe der Politik“. Polizei und Justiz bekommen dann unbedachte Folgen zu spüren, wie Brüche im Rechtssystem, überbeanspruchte Kapazitäten, gesellschaftlichen Unfrieden.

¹ Frühere Stellungnahmen des Verf. zu der hier angesprochenen Thematik nach damaligem Gesetzgebungsstand wurden veröffentlicht in: F.A.Z. Einspruch Magazin v. 09.01. und 13.02.2019.

² Dazu eingehend: Verf., Neue Kriminalpolitik 30, 2018, S. 141-165.

³ Strafverteidiger 2017, Heft 10, Editorial.

Die Thematik ist zugleich von offenkundiger gesellschafts- und kriminalpolitischer Brisanz. Nach den Verurteilungen der Ärztin Kristina Hänel durch Amts- und Landgericht Gießen flackerten alte Grabenkämpfe zwischen „Lebensschützern“, die Abtreibungen generell verhindern wollen („Abtreibungen sind Massenmord“), und Frauenrechtsaktivistinnen, die Entscheidungen für oder gegen das ungeborene Leben einzig den Schwangeren selbst überlassen wollen („Mein Bauch gehört mir“, „War on Women“) wieder auf. Die Praxis der betroffenen Ärztin wurde zeitweilig geradezu belagert. Ohnehin gibt es zu wenige Ärzte und Kliniken, die für teils sogar gebotene, durch Indikationen gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung stehen; sie wurden und werden weiter verunsichert; ihre Zahl soll weiter zurückgegangen sein.⁴ So durchsuchten fundamentalistische private Verfolger systematisch Internetseiten betroffener Ärzte, die wie Frau Hänel ihre Bereitschaft bekundeten, für nach § 218 Abs. 2 u. 3 gerechtfertigte oder nach Abs. 1 u. 4 straffreie Abtreibungen zur Verfügung zu stehen, und Sachinformationen dazu geben. Religiöse oder politische Fanatiker scheuten sich nicht vor Diffamierungen solcher Ärzte und von Schwangeren, die keinen anderen Ausweg aus Konflikten finden als die Abtreibung. Da will ein angeblicher Student aus Kleve bis zu 70 Anzeigen allein gegen Frau Hänel und andere erstattet haben; „als Hobby“ spähe er sie im Internet aus. Da bezeichnet der Betreiber einer Internetseite „Babycast.de“ Abtreibungen als „Mord“ und „Steigerungsform des Holocaust“; KZ’s der Nazis stellt er heutigen Kliniken mit Abtreibungen zur Seite. Da warnte die AfD-Abgeordnete von Storch die SPD, eine „Babymörderfraktion“ sein zu wollen, wenn sie sich nicht von Juso-Forderungen nach Abschaffung des § 218 StGB distanzieren. Die intensive, kontroverse öffentliche und parteipolitische Debatte um eine Aufhebung, Änderung oder Beibehaltung des § 219a drohte gar, ein weiteres Mal den Zusammenhalt der Berliner Großen Koalition zu gefährden.

Unsere Kritik setzt zu allererst bei der Hektik des Gesetzgebungsverfahrens an. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Einwänden seitens einiger Gutachter bei Anhörungen oder sonst im Schrifttum⁵ ist in der parlamentarischen Debatte ausgeblieben; ebenso wenig sind entscheidende kriminalpolitische Erfordernisse des Ultima-Ratio-Gebots – Strafbarkeit nur als äußerstes staatliches Eingriffsinstrument, wenn andere rechtliche Regelungen als ungenügend erscheinen – , der Strafwürdigkeit verbleibender Strafbarkeit sowie der Eignung zum Rechtsgüterschutz erörtert worden. Über mehrere längst vor dem Regierungsentwurf eingebrachte alternative Gesetzgebungsanträge von Oppositionsparteien debattierte man gar nicht mehr, als sich Ende 2018 die Große Koalition anschickte, einen eigenen, überfallartig eingebrachten Entwurf durchzupeitschen, um den Koalitionsfrieden zu wahren und Ansätzen zu maßvollen, verfassungskonformen Änderungen den Boden zu entziehen. Ablaufdaten sprechen für sich:

⁴ Zu defizitärer, verunsicherter ärztlicher Information und Versorgung Schwangerer nach gesetzlicher Beratung eingehend Daphne Hahn: >https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/stellungnahme-_profamilia_anhoerung_rechtsausschuss_2018-6-28.pdf<.

⁵ Kritik insb. von Verf. (o. Fn. 1); in den Anhörungen von Ulrike Busch, Daphne Hahn, Elisa Hoven, Ulrike Lembke, Reinhard Merkel, Nora Szász, Christine Tennhard, Thomas Weigend (Nachweise zum gesamten Gesetzgebungsablauf mit Zusammenfassung der Stellungnahmen der Gutachter: KriPoZ 2/2019 online).

Gesetzentwürfe zur Aufhebung des § 219a StGB wurden im November 2017 von der Fraktion DIE LINKE, im Februar 2018 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und im März 2018 von der SPD-Fraktion im Bundestag eingebracht. Im Dezember 2017 gab es einen entsprechenden Antrag im Bundesrat seitens der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen. Im Februar 2018 folgte ein Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion mit dem Ziel, die Strafbarkeit in § 219a StGB auf grob anstößiges Werben zu beschränken. Es fanden verschiedene Sitzungen des Bundesrats und Bundestags zu diesen Anträgen, auch eine Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundesrats im Laufe des Jahres 2018 statt. Erst im Dezember 2018 verständigte sich die Bundesregierung auf einen Kompromiss, der im Januar 2019 zu einem Referentenentwurf führte und von der Bundesregierung am 6. Februar 2019 beschlossen, am 12. Februar im Bundestag als Gesetzentwurf der Koalitions-Fraktionen eingebracht wurde. Schon drei Tage darauf war die erste Lesung. Nach weiteren drei Tagen folgte eine Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Bundesrats.⁶ Am 19. Februar brachte die Bundesregierung den Koalitionsentwurf nochmals als Regierungs-Gesetzentwurf im Bundestag ein, der tags darauf ohne Aussprache in den Rechtsausschuss überwiesen wurde. Bereits am 21. Februar wurden das Gesetz mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen vom Bundestag verabschiedet, die Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen abgelehnt. Am 15. März stimmte der Bundesrat diesem Gesetz zu.⁷ Derart forsch ein Gesetzgebungsverfahren zu betreiben und dabei auch verfassungsrechtliche Bedenken zu übergehen, weckt Zweifel an rechtsstaatlich-parlamentarischer Verantwortlichkeit.

Bei den verfassungsrechtlichen Fragen, die sich mit den diversen Gesetzesanträgen verbinden, muss allerdings in zwei Richtungen unterschieden werden:

Soweit eine gänzliche Aufhebung des strafrechtlichen Werbeverbots in § 219a beantragt wurde, noch weitergehend in der außerparlamentarischen politischen Debatte eine Aufhebung des § 218 und damit der Strafbarkeit von Abtreibungen an sich, ging es um zumindest derzeit unrealistische Vorstöße. Diese Bestrebungen rütteln nämlich an dem in einem langjährigen Diskurs zwischen Wissenschaften, sozialen Bewegungen, gesellschaftlichen „Moralunternehmern“, parteipolitischen Forderungen, insbesondere parlamentarischen und mehreren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen schrittweise entstandenen System des Rechtsschutzes für ungeborenes Leben. Sicher wäre eine Aufhebung der Strafbarkeit von Abtreibungen allgemein, wahrscheinlich auch eine generelle Aufhebung des strafgesetzlichen Werbeverbots am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gescheitert. Insofern erschien es noch vertretbar, die entsprechenden Gesetzgebungsanträge kurzerhand im Bundestag abzulehnen. Diese weitergehenden Gesetzesanträge und grundsätzlichen Fragen sollen hier deswegen auch nicht weiter erörtert werden. Die Diskussion darüber darf, soll und wird allerdings gesellschaftlich weitergehen. Um diese Bewertung der weitergehenden Anträge als derzeit unrealistisch verständlich zu

⁶ Wegen unangemessener Eile hat beispielsweise die AWO ihre Mitwirkung abgelehnt (<https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/gesundheit/artikel/anhoerung-219a-stgb-im-bundestag-awo-lehnt-eilverfahren-ab/>).

⁷ Nachw. zu den Gesetzentwürfen, Anhörungen und Materialien: KriPoZ 2/2019 online.

machen, seien lediglich knapp und stichwortartig der verfassungsgerichtlich vorgegebene Rahmen und das bisher erarbeitete „Schutzkonzept“⁸ skizziert:

Nach dem BVerfG⁹ verpflichtet das Grundgesetz den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Die Rechtsordnung müsse das eigene Lebensrecht des Ungeborenen als Grundrecht gewährleisten. Der Gesetzgeber müsse Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich verbieten; dem Ungeborenen gebühre Schutz auch gegenüber seiner Mutter; deshalb seien Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich zu verbieten; die Schwangere habe grundsätzlich die Rechtspflicht, das Kind auszutragen. Der Staat habe zur Erfüllung dieser Pflicht normativ und tatsächlich durch ausreichende Maßnahmen wirksamen Schutz für Ungeborene zu bieten. Das habe auch mit den Mitteln des Strafrechts zu geschehen („Untermaßverbot“). Schwangerschaftsabbrüche – namentlich die nach der „Fristenlösung“ zwar straflosen, aber weiterhin rechtswidrigen – dürften nicht als normale medizinische Dienstleistungen behandelt werden. Freilich sei es zulässig, nach Gesichtspunkten der Unzumutbarkeit bestimmte Abbrüche von der Strafbarkeit auszunehmen. In einem Beschluss des 1. Senats von 2006¹⁰ wird außerdem klargestellt: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“

Als unabdingbar dürften folgende Elemente des dementsprechend geschaffenen Schutzkonzepts gelten: Das strafrechtliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen in § 218 StGB; nötige ärztliche Beratung der Schwangeren, die einen Abbruch wünschen – auch über alle Möglichkeiten zur Erhaltung des ungeborenen Lebens – ; Durchführung einer rechtmäßigen oder rechtswidrigen, aber wenigstens straflosen Abtreibung durch einen anderen Arzt; nur ausnahmsweise Übernahme der Kosten eines nicht rechtmäßigen Abbruchs durch Krankenkassen; Vorbeugungen gegen die Bewertung rechtswidriger Abbrüche als normale ärztliche Dienstleistungen, einschließlich eines gesetzlichen Werbeverbots. Fraglich erscheint, ob aus verfassungsgerichtlicher Sicht das Werbeverbot strafgesetzlich verankert sein muss oder die bestehende berufsrechtliche, nötigenfalls eine zusätzliche verwaltungsrechtlich-ordnungsrechtliche Regelung etwa im Schwangerschaftskonfliktgesetz genügen würde.

Die andere Richtung einer verfassungsrechtlichen Prüfung weist auf das konkret beschlossene Gesetz, den nunmehr geltenden § 219a StGB¹¹.

Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung ist zu erwarten. Sie kann auf dreierlei Weise zustande kommen:

⁸ Eingehend zur Gesetzgebungsgeschichte mit Nachw. für die Akteure in der Entstehung des Schutzkonzepts: Berghäuser, KriPoZ 2/2019 online.

⁹ Grundlegende Entscheidungen: BVerfGE 39, 1 ff (25.2.1975) und BVerfGE 88, 203 ff (27.10.1998).

¹⁰ BVerfG Beschl. v. 24.05.2006 – 1 BvR 1060/02, Rn. 36.

¹¹ Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22.03.2019, BGBl. I S. 350, in Kraft getreten am 29.03.2019.

- Einmal kann ein Viertel der Mitglieder des Bundestags in einem abstrakten Normenkontrollverfahren bei dem BVerfG beantragen, die Vorschrift auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüfen zu lassen. Seitens der Oppositionsfraktionen DIE GRÜNEN, FDP und LINKE wird dies angestrebt. Dagegen vereinzelt von Rechtswissenschaftlern vorgebrachte Kritik, damit würden ein parlamentarischer Kompromiss im Nachhinein zu unterlaufen versucht, die Normenkontrolle politisch instrumentalisiert und Rechtsfrieden in dieser Sache einstweilen verhindert,¹² geht fehl: Gerade weil ernste verfassungsrechtliche Bedenken im Gesetzgebungsverfahren geäußert, aber nicht debattiert oder gar geklärt wurden, sollte dieser im Grundgesetz vorgesehene Weg zu einer rechtlich verbindlichen Klärung beschritten werden. Wann denn sonst soll von diesem verfassungsrechtlich geplanten, im Sinne der wechselseitigen Kontrolle innerhalb der Staatsgewalten wichtigen Instrument Gebrauch gemacht werden, wenn nicht in so umstrittenen, teils an den Kern menschlicher Existenz rüttelnden, emotional und politisch hoch aufgeladenen Gesetzen wie denen zu § 217 und 218 ff StGB? Außerdem muss man ohnehin bei verfassungsrechtlich nicht zweifelsfreien Gesetzen wie den hier erörterten mit richterlich veranlassten konkreten Normenkontrollverfahren oder Grundrechtsbeschwerden Betroffener rechnen, wobei der Zeitraum gewisser Unsicherheit, mangelnden Rechtsfriedens dann sogar noch länger währt.
- Zum Zweiten könnte das Frankfurter Oberlandesgericht in der anhängigen Revisionssache (Fall Hänel) wegen etwaiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die nunmehr einem Urteil zugrunde zu legende neue Vorschrift eine Prüfung durch das BVerfG veranlassen.
- Zum Dritten könnte Frau Hänel, sollte ihre Verurteilung aufrechterhalten bleiben, eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Grundrechten einlegen, woran ihr von Anbeginn gelegen war.

Das BVerfG wird – in welcher Art Verfahren auch immer – aus den hier noch zu erörternden Gründen wohl eine zumindest teilweise Verfassungswidrigkeit feststellen, anderenfalls eine verfassungskonforme restriktive Auslegung des § 219a anmahnen. Beides würde zu Rechtssicherheit beitragen. Eine auch verfassungsrechtlich gestützte sog. teleologisch-restriktive Auslegung wäre schon den Gießener Gerichten möglich gewesen, weil man die zutreffende Information ärztlicher Bereitschaft, zulässige Abbrüche durchzuführen, als sinnvolle Aufklärung von Schwangeren, keineswegs als „Werben“ für Schwangerschaftsabbrüche, hätte interpretieren können. Darauf haben wir vergeblich vor jenen Entscheidungen eingehend hingewiesen.¹³

Wie steht es nun mit einem möglichen Verfassungsverstoß des neuen § 219a?

Zwar wurde von mehreren Rechtsexperten in Anhörungen auf verfassungsrechtliche Bedenken teils mit deutlichen Worten hingewiesen („Ich habe selten eine so absurde

¹² Insb. Alexander Thiele, Karlsruhe ist kein Schiedsrichter: Warum der Normenkontrollantrag gegen § 219a StGB ein Fehler ist, Verfassungsblog v. 01.03.2019 (<https://verfassungsblog.de>).

¹³ S. insb. Gropp, § 219a StGB – das (bewusst?) missverstandene Gesetz, in: Festschrift Kreuzer II, 2018, S. 187-206; Verf., F.A.Z. Einspruch Magazin v. 09.01.2019.

Regelung gesehen“ – „rechtsdogmatisch grober Unfug“ – so die Staatsrechts-Professorin Lembke vom Deutschen Juristinnenbund; die Strafrechts-Professorin Hoven kritisierte, das Gesetz stelle „Handlungen unter Strafe, die keinen Unrechtsgehalt aufweisen“; nach dem Mitglied der Ethik-Kommission Professor Merkel ist die Vorschrift von „normativer Inkonsistenz“ geprägt).¹⁴

Dennoch wurde in der gesamten Debatte vor allem der verfassungsrechtlich beachtliche kriminalpolitische Kern einer Kritik nicht klar herausgearbeitet geschweige denn argumentativ geklärt. Er bezieht sich nicht auf das allgemeine Werbeverbot, mit dem einer Verharmlosung oder Kommerzialisierung ärztlicher Abtreibungen entgegengewirkt werden soll; dieses strafrechtliche Werbeverbot erscheint verfassungsrechtlich zwar angreifbar (Verstöße gegen das Ultima-Ratio- und gegen das Bestimmtheits-Gebot, Eingriff in Berufs- und Informationsfreiheit), doch mit wenig Erfolgsaussicht im Blick auf gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsvorrang. Im Brennpunkt der Kritik steht vielmehr das, was nach Willen der Gesetzesinitiatoren bei künftig zulässigen ärztlichen Internet-Verlautbarungen weiterhin strafbar bleiben soll. Es ist jegliche Sachinformation, die über die nunmehr rechtlich erlaubte und erwünschte Erklärung der Bereitschaft, straffreie Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, hinausgeht. Dazu können insbesondere Angaben zu den Situationen gehören, in denen man Schwangeren helfen will – beispielsweise Beschränkung auf indizierte, also rechtmäßige Abbrüche – , zur Bereitschaft für weitere Beratung bei erneut auftretenden Zweifeln, zu Methoden und Risiken eines Eingriffs und zu der Kostentragung. Diese Aufklärung will der Gesetzgeber allein offiziellen Informationsplattformen – beispielsweise einer Ärztekammer – übertragen wissen. Dort sind sie erwünscht, geboten, rechters. Gleiche Information authentisch auf der eigenen ärztlichen Homepage soll aber strafbar sein. Sachinformation dort gefordert, hier Straftat? Dies erscheint in der Tat absurd. Man vermisst jegliche kriminalpolitisch und verfassungsrechtlich gebotene Substantiierung solcher „Straftat“. Vor allem gilt das für den auch verfassungsgerichtlich anerkannten Grundsatz, dass Strafe als schwerstes staatliches Eingriffsinstrument „ultima ratio“ bleiben muss, äußerstes Mittel – dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend – , wenn also andere, weniger eingriffsintensive rechtliche Kontrollinstrumente unzureichend sind. Falls man meinte, über die berufsrechtlichen Werbeverbote hinausgehen zu müssen, weil sie möglicherweise nicht hinreichend wirksam sind, oder wenn man befürchtete, erlaubte Informationen würden auch zu anstößigem „Werben“ genutzt und eine klare Grenzziehung sei nicht möglich, hätten sich folgende nicht strafrechtliche Regelungsmöglichkeiten angeboten: Man hätte die Zulässigkeit ergänzender Sachinformation von einer vorangehenden Prüfung durch eine Ärztekammer abhängig machen können. Man hätte statt dessen oder zusätzlich etwaigen Missbrauch einer Sachinformation gesetzlich als

¹⁴ Nachw. wie o. Fn. 7; ferner LTO Tribune Online v. 19.02.2019 (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundestag-sachverstaendige-anhoerung-rechtsausschuss-219a-schwangerschaftsabbruch-kritik/>); Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll v. 14.05.2018 (19/19).

Ordnungswidrigkeit erfassen und bei Verstößen mit Bußgeld bedrohen können. Strafrecht ist hier also entschieden unverhältnismäßig. Überdies entbehrt offensichtlich die „Straftat“ – authentische ärztliche Sachinformation im Internetauftritt – jeglicher „Strafwürdigkeit“, also einer Bewertung als sozialetisch verwerflich, als „in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben von Menschen unerträglich“¹⁵. Sie verfehlt überdies nötigen Bezug zum Rechtsgüterschutz: Das Ungeborene wird in keiner Weise besser geschützt dadurch, dass die entsprechend vorher beratene Schwangere bei ihrem rechtmäßigen Bestreben, zum Abbruch bereite Ärzte zu finden, eine Aufklärung nicht nur auf einer Verbands-Informationsplattform, sondern vor einem mündlichen Gespräch mit konkret aufzusuchenden Medizinerinnen schon auf der Website infrage kommender Ärzte findet. Ganz abgesehen davon, dass bei ärztlicher Sachinformation wohl kaum davon gesprochen werden kann, sie geschehe i. S. d. § 219a „seines Vermögensvorteils wegen“. Allerdings ist festzustellen, dass ein Verdikt über die neue Vorschrift wegen teilweisen Verstoßes gegen das Ultima-Ratio-Gebot, wegen Unverhältnismäßigkeit erstmalig in der Verfassungsgerichtsrechtsprechung wäre. Besonders die von Hassemer 2008 nicht mitgetragene Entscheidung des BVerfG zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests¹⁶ hat gezeigt, wie schwer sich dieses Gericht tut, eine Strafnorm als verfassungswidrig einzuordnen allein wegen Verletzung dieses Prinzips.¹⁷

Weitere Verfassungsverstöße sind indes kaum auszumachen. Verfassungswidrige Eingriffe in das ärztliche Berufsrecht, in die ärztliche Meinungsfreiheit oder die Informationsfreiheit betroffener Schwangerer wurden von manchen Unterstützern weitergehender Gesetzesanträge ins Feld geführt. Doch steht dem Gesetzgeber ein weites Beurteilungs- und Gestaltungsermessen zu, wenn es darum geht, nötigen Informationsbedürfnissen der Schwangeren Raum zu geben; der auch verfassungsgerichtlich festgestellte Mindestbedarf an Information für Betroffene ist nunmehr abgedeckt, da sich jede Schwangere über demnächst allenthalben einzurichtende und erreichbare Informations-Plattformen sowie die Beratungsstellen informieren kann. Barrieren nicht strafrechtlicher Art gegen mögliche werbende Information durch Ärzte zu schaffen, dürfte diesen zulässigen Rahmen noch nicht sprengen. Gleiches gilt für die ärztliche Berufsfreiheit und Berufsausübung. Sie wird nur peripher berührt durch die jetzt formulierten Grenzen eigener Information auf Websites. Insoweit jedenfalls dürfte die gerügte Strafvorschrift gegen ein Verdikt des BVerfG gefeit sein.

¹⁵ So die Charakterisierung des Ultima-Ratio-Prinzips nach BVerfGE 88, 208, 257 f.

¹⁶ BVerfGE (26.02.2008) 120, 224-273 (abw. Meinung Hassemer ebenda Rn. 73 ff).

¹⁷ Das Prinzip wird aber vom BVerfG als verfassungsrechtlich verbindlich bewertet: wie o. Fn. 15 u. 16.